

Kassenbuch: ja oder nein?

Aufzeichnung von Bareinnahmen

Die Verletzung der Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten kann bei Betriebsprüfungen zu erheblichen Hinzuschätzungen bei den Betriebseinnahmen führen.

Unternehmer, auch wenn sie ihren Gewinn durch Einnahmeüberschubrechnung ermitteln, sind dazu verpflichtet, ihre vereinnahmten Entgelte aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, daß es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit möglich ist, unter anderem einen Überblick über die Umsätze des Unternehmens zu erlangen. Steuerberaterin Bettina Rau-Franz weist darauf hin, daß es gerade bei der Aufzeichnung von Bareinnahmen immer wieder zu Problemen bei Betriebsprüfungen kommt, da die Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten in den seltensten Fällen vollständig erfüllt werden.

„Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sind die Betriebseinnahmen einzeln aufzuzeichnen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Bareinnahmen. Allerdings macht der Bundesfinanzhof bei kleineren Unternehmen aus Gründen der Praktikabilität eine Ausnahme von der Einzelaufzeichnung, wenn die Einnahmen nachvollziehbar dokumentiert und überprüfbar sind. Eine Verpflichtung des Unternehmens zur Führung eines Kassenbuchs besteht demnach nicht. Allerdings müssen, um eine überprüfbare und nachvollziehbare Dokumenta-

tion vorweisen zu können, zeitnahe Aufzeichnungen geführt werden“, erklärt Bettina Rau-Franz. Dabei wird zwischen einer Registerkasse und einer offenen Ladenkasse unterschieden.

Registerkasse

Bei einer Registerkasse können die Voraussetzungen zum Beispiel durch das Erstellen und Aufbewahren der Tagesendbons – sogenannte Z-Bons – erfüllt werden. Zu den sogenannten Z-Bons noch einige Beispiele aus der Rechtsprechung:

Es widerspricht der Lebenserfahrung und ist nicht glaubhaft, wenn regelmäßig Stornos auf den Summenbons (Z-Bons) fehlen. Es ist einfach unwahrscheinlich, daß zum Beispiel in einem Restaurant über einen ganzen Tag oder Monat hinweg die Eingaben in das Kassensystem ohne Fehler erfolgen. Die Buchführung ist demnach nicht ordnungsgemäß. Zuschätzungen sind hier zulässig (Niedersächsisches Finanzgericht vom 2.9.2004, AZ: 10 V 52/04).

Fehlende/fehlerhafte (ohne laufende Nummer) Z-Bons gelten als formeller Mangel, der aber so gravierend ist, daß eine Zuschätzung möglich ist (Finanzgericht Düsseldorf vom 20.7.2004). Dabei gilt es zu beachten, daß den Betriebsprüfern die alleinige Vorlage der Z-Bons nicht ausreicht, sondern diese auch die Journalrollen der Kassen einsehen wollen. Eine alleinige Vorlage der Tagesendsummenbons (Z-Bons) genügt den Anforderungen, die an die Kassenbuchführung zu stellen sind, insoweit nicht.

Offene Ladenkasse

Bei einer sogenannten offenen Ladenkasse kann die erforderliche Aufzeichnung der Bareinnahmen zum Beispiel anhand eines ordnungsgemäßen Kassenberichts vorgenommen werden.

Zum Fall der offenen Ladenkasse hat das Niedersächsische Finanzgericht

entschieden, daß für einen ordnungsgemäßen Kassenbericht eine tägliche Auszählung und Dokumentation des Kassenendbestands (sogenanntes Zählprotokoll) sowie eine rechnerische Ermittlung der Tageseinnahmen (sogenannte Tageslosung) aus dem dokumentierten Kassenendbestand erfolgt, erforderlich ist. Die Tageseinnahmen berechnen sich dabei nach folgendem Schema:

Kassenendbestand des jeweiligen Tages abzüglich Kassenendbestand des Vortages zuzüglich Ausgaben = Tageseinnahmen des jeweiligen Tages

„Werden Pflichten zur Kassenaufzeichnung nicht befolgt, Anforderungen an die Registrierkasse nicht beachtet und führen statistisch mathematische Prüfungsmethoden zu Auffälligkeiten, so führt dies oft zur Umkehr der Beweislast. Der Unternehmer muß dann nachweisen, daß sein Betriebsergebnis stimmt. Nur wenn sich die Tageseinnahmen aus den dokumentierten Anfangs- und Endbeständen der Kasse herleiten lassen, ist der Kassenbericht ordnungsgemäß. Soweit entsprechende Aufzeichnungen nicht geführt werden sollten, erfolgen im Rahmen von Betriebsprüfungen regelmäßig erhebliche Hinzuschätzungen bei den Betriebseinnahmen. Die Finanzgerichte folgen in diesen Fallgestaltungen regelmäßig den Schätzungen der Finanzbehörden. Insofern ist hier höchste Vorsicht geboten, um den Betriebsprüfern keine Angriffsfläche zu bieten“, erklärt Steuerberaterin Bettina M. Rau-Franz.

Kontakt

Roland Franz & Partner

Steuerberater – Rechtsanwälte

Bettina M. Rau-Franz

Moltkeplatz 1

45138 Essen

Telefon (0201) 81095-0

Telefax (0201) 81095-95

E-Mail kontakt@franz-partner.de

www.franz-partner.de



**Rechtsanwältin
Bettina M.
Rau-Franz.**